

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 16. Januar 2006

Aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 und des § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen und Einstufungsprüfungen vom 1. August 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 11 S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Vor der Zulassung hat die Bewerberin oder der Bewerber an einem Beratungsgespräch mit der oder dem Vorsitzenden des für die Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses oder mit einem anderen von diesem Prüfungsausschuss bestimmten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer oder einem Habilitierten oder einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche zu dem Beratungsgespräch ein.“
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen.; eines dieser Mitglieder ist zur oder zum Vorsitzenden zu wählen. Das weitere Mitglied kann auch der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung selbst abnehmen. In diesem Fall tritt der Prüfungsausschuss an die Stelle der Prüfungskommission. Die studentischen Mitglieder dürfen nicht an der Abnahme der Prüfung mitwirken.“
3. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.“
4. § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
„(8) Jede Prüfungsleistung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.“
6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 10
Wiederholung
Die Prüfung für den von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Studiengang kann insgesamt einmal wiederholt werden. Auf zu begründenden An-

trag kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten. Ist nur der schriftliche Prüfungsteil mit „bestanden“ bewertet worden, wird dieser angerechnet.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. Dezember 2005.

Bielefeld, den 16. Januar 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann